

Statuten des Gewerbevereins Gampel-Steg und Umgebung

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Gampel-Steg und Umgebung», im folgenden Verein genannt, besteht ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist beim Präsidenten.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der gewerblichen, beruflichen, wirtschaftlichen und handwerklichen Interessen seiner Mitglieder, namentlich durch:

Förderung und Erhalt der Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe der Region um Gampel-Steg und Umgebung;

Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Gewerbes, besonders gegenüber den Behörden;

Vertretung der gemeinsamen Berufsinteressen;

Förderung des beruflichen Nachwuchses, der Ausbildung der Mitglieder sowie der ständigen Weiterbildung;

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes innerhalb und ausserhalb der GAST-Region.

Der Verein ist politisch neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglied des Vereins können alle Selbstständigerwerbende und Geschäftsinhaber werden, die die Interessen des Vereins vertreten wollen.

Personen in leitender Stellung von Betrieben können ebenfalls Aktivmitglieder werden.

Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden, müssen aber eine Person bezeichnen, die sie vertritt.

Art. 4

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5

Gesuche um Aufnahme in den Verein können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand schlägt an der nächsten Vereinsversammlung die Aufnahme als Vereinsmitglied oder die Ablehnung des Gesuches vor. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Ablehnungen können mit oder ohne Begründung erfolgen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Der Austritt oder Ausschluss erfolgt in der Regel auf das Ende des Vereinsjahres. Der volle Jahresbeitrag bleibt grundsätzlich geschuldet; die Generalversammlung kann jeweils einen anderen Beschluss fassen.

Art. 8

Ein allfälliger Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes per Ende Vereinsjahr. Ein besonderer Ausschlussgrund ist die Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Ausschlussbeschluss wird in der Regel begründet.

III Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachgruppen
4. Die Rechnungsrevisoren

IV Aufgaben der Organe

Art. 10

Die Generalversammlung findet in der Regel innert zwei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tag vor der GV durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder.

Für a.o. GV gilt in der Regel die gleiche Einberufungsfrist. Sie hat auf Begehren von 20 % der Mitglieder oder auf Antrag des Präsidenten oder der Mehrheit des Vorstandes zu erfolgen.

Mit der Einladung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern die Traktandenliste mitgeteilt werden.

Art. 11

Während den fünf Tagen vor der Versammlung muss die Jahresrechnung den Mitgliedern zur Einsichtnahme offen sein.

Änderungsanträge der Mitglieder für die Traktandenliste müssen 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten oder den Vizepräsidenten gerichtet werden.

Art. 12

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidenten, der Fachgruppen und der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets,
- Festlegung des Jahresprogrammes;
- Festsetzung der Eintrittsgebühren und der Jahresbeiträge;
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Änderungen der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 13

An der GV verfügt jedes Mitglied über eine Stimme; eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Verlangt die Mehrheit die geheime Abstimmung, wird geheim abgestimmt.

Ist das Resultat bei Abstimmungen unentschieden, so entscheidet der Präsident durch Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Er wird von der GV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Ausser dem Präsident und dem Vizepräsident konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der GV aus. Die rechtskräftige Vertretung nach aussen erfolgt zu zweien durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und fördert die Zusammenarbeit unter den Fachgruppen und sucht ein gutes Einvernehmen mit den Behörden und Verbänden.

Der Vorstand kann die Behandlung von besonderen Problemen an Fachgruppen oder Einzelpersonen delegieren. Er informiert die Mitglieder in geeigneter Form über die Ergebnisse. Die Befugnisse und die Aufgaben der Fachgruppen werden vom Vorstand festgelegt.

In besonders bedeutenden Fällen kann die GV die Aufgaben und die Pflichtenhefte der Fachgruppen festlegen.

Art. 15

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen vor der Einladung zur GV die Rechnung und berichten an der GV über die Ergebnisse ihrer Revisionsarbeiten.

V Finanzen

Art. 16

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Eintrittsgebühren, den Jahresbeiträgen und anderen Zuwendungen und Einnahmen., sowie den Erträgen des Vereinsvermögens.

Über Beiträge an Regional- oder Kantonalverbände entscheidet der Vorstand.

Art. 17

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI Verschiedene Bestimmungen

Art. 18

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Art. 19

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV. Sie müssen ordentlich angekündigt sein.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins geht das allfällig vorhandene Vereinsvermögen an die Vereinsgebiet tätige Raiffeisenbank über, die es während zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten hat und bei einer allfälligen Neugründung dem neuen Verein zu übergeben hat.

Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein gegründet, kann die Raiffeisenbank das Vermögen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrlingen des Handwerkes und des Gewerbes verwenden.

Art. 21

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. März 2004 angenommen.

Gampel-Steg, den 23. März 2004

Der Tagespräsident Der neugewählte Vereinspräsident Der neugewählte Vizepräsident
Beilage: Liste der Gründungsmitglieder